

Verein für Heimatgeschichte

Holzgerlingen e. V.



Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Verwaltung des Heimatmuseums

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand und Beirat
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Jugendgruppe
- § 12 Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen Zweckes

Satzung

des Vereins für Heimatgeschichte Holzgerlingen e.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 7. März 1980 mit den Änderungen vom 25. März 1985, 28. April 1995 und 2. März 2009.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatgeschichte Holzgerlingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Holzgerlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erforscht die Geschichte der Stadt Holzgerlingen und die früheren Lebens- und Arbeitsgewohnheiten ihrer Einwohner. Häuslicher Kreis, Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe, Gesellschaften und Gemeinschaften der Heimatgemeinde werden in Wort, Bild und Gegenstand dargestellt.
Hierzu dienen u. a. Bild- und Schriftdokumente, erd- und vorgeschichtliche Funde, Gebrauchsgeräte und Möbel, Werkzeuge und Maschinen, Feld- und sonstige bäuerliche Geräte, die, in Sammlungen vereinigt, erhalten und der Öffentlichkeit im Heimatmuseum der Stadt Holzgerlingen zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Verein weckt den Sinn für Geschichte und Heimat und setzt sich für die Erhaltung bestehender Kulturdenkmale und Eintragung erhaltenswerter Objekte in das Denkmalsbuch ein. Er unterstützt die staatlichen Organe der Heimat- und Denkmalpflege und unterhält Kontakte mit Vereinen gleicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Verwaltung des Heimatmuseums

Die Stadt ist Eigentümer eines Heimatmuseums, in welchem heimatkundliche Sammlungen untergebracht sind. Der Verein ist bereit, das Heimatmuseum und diese Sammlungen zu betreuen. Hierüber, insbesondere über die Unterhaltung und Verwaltung des Heimatmuseums, ist mit der Stadt eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus durch Kündigung, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.
Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert.
Der Austritt kann schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Jedes fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsprüfer
- e) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung im Nachrichtenblatt der Stadt Holzgerlingen oder durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge der Mitglieder sind jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über die Deckung der Mittel enthalten.
- (4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) der Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
 - b) der Kassenbericht des Kassiers nach Schluss des Geschäftsjahres,
 - c) Aussprache und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Wahlen,
 - f) die in dieser Satzung und in der Jugendordnung besonders genannten Obliegenheiten.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

§ 9 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- e) bis zu sechs Beisitzern, von denen einer Schriftführer ist,
- f) dem Vereinsjugendleiter und
- g) einem Vertreter der Stadt Holzgerlingen.

Ist der Bürgermeister als Mitglied des Vereins in anderer Funktion im Vorstand tätig, so kann der Vertreter der Stadt auch ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Gemeinderats oder eine vom Bürgermeister bestimmte Person der Stadtverwaltung sein.

- (1) Der Vorstand, ausgenommen die in Absatz (1) g) genannte Person, wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet den Verein. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen vor und leitet diese. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder den stellvertretenden Vorsitzenden damit beauftragt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Beirat bestellt werden. Der Beirat ist für alle Belange rein fachlicher und wissenschaftlicher Art zuständig und steht dem Vorstand beratend und helfend zur Seite. Er ist bei wichtigen Entscheidungen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats können im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden.
- (7) Fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (8) Bei der Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Jugendgruppe

Der Verein kann eine Jugendgruppe als Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins einrichten, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt und im jugendpflegerischen Sinne nach einer Jugendordnung geführt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einer Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Holzgerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Holzgerlingen, den 2. März 2009